

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Kraftwerksgesellschaft Rangersdorf GesmbH,
9833 Rangersdorf 40;
KW Lamnitz -
Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung;
**Anberaumung einer mündlichen
Wasserrechtsverhandlung;**

Datum	15.01.2019
Zahl	08-KW-362/2018 (007/2019)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Dunja Sturm
Telefon	050 536 - 18204
Fax	050 536 - 18200
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 20.12.2018 hat die Kraftwerksgesellschaft Rangersdorf GesmbH, 9833 Rangersdorf 40, unter Vorlage des erstellten Einreichprojektes „Gemeinde Rangersdorf, Gemeinschaftskraftwerk Lamnitz“, datiert mit Dezember 2018, um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des Kraftwerkes Lamnitz angesucht.

Kurze technische Beschreibung:

Es ist geplant den Lamnitzbach auf Höhe 959,3 m ü. Adria unterhalb des Wasserfalles im Bereich der zweiten Sohlschwelle zu fassen und durch eine erdverlegte Druckrohleitung dem Krafthaus zuzuführen. Die Wasserfassung befindet sich ca. 1,5 km bachaufwärts in einem Bereich mit zahlreichen Querbauwerken der WLW.

- Entnahme 959,30 m ü. Adria bei WLW Sohlschwelle als Tiroler Wehr mit Coanda-Rechen
- Druckrohleitung ca. 1415 lfm, DN 900, GFK großteils im bestehenden Forstweg verlegt
- Krafthaus mit 6-düsiger Pelton turbine, Generator, Schaltanlage und Unterwasserkanal

Ausbauwassermenge QA	1,1 m ³ /sec
Stauhöhe	959,3 m ü. Adria
Fallhöhe	130,8m
Ausbauleistung Turbine	1220 kw
Pflichtwasser lt. Forderung Gewässerökologie	87 bis 200 l/s

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 9, 11, 12, 12a, 60 ff, 99 Abs. 1 lit. b, 104, 104 a, 105, 107, 111 und 117 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 in der Fassung von BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 idGF. eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 19.03.2019

an.

Verhandlungsbeginn: **10:00 Uhr, im Gemeindeamt Rangersdorf
9833 Rangersdorf Nr. 40**

Gegenstand der Verhandlung wird die wasserrechtliche Bewilligung des Kraftwerkes Lamnitz sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Unterabteilung Umweltrecht im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 131, Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.umwelt.ktn.gv.at – eingesehen werden kann.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idF BGBl I Nr. 58/2018, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung **oder während der Verhandlung** Einwendungen erhebt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3, AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

**Für den Landeshauptmann:
Mag^a. Dunja Sturm**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Gemeinde Rannersdorf

Angeschlagen am: 21.01.2019
Abgenommen am: 19.03.2019

